

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Weisungen über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und
Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Krankheit / Unfall	2
3	Befreiung vom Unterricht / Urlaube	2
3.1	Der Jokertag	2
3.2	Weitere Gründe für Absenzen	2
3.3	Weitere Urlaubsgesuche	3
3.4	Kindergarten	3
4	Nicht bewilligte, oder unzureichend begründete Abwesenheiten	3

Ersetzt die Version vom 15. März 2016

Vom Schulrat erlassen am 16. November 2024

1 Allgemeines

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Ebenfalls zur Anwendung kommen Regelungen aus der Empfehlung 2.4 des Amts für Volksschule vom 21.03.2007 zum Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen.

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

In Ergänzung dazu werden für die Gemeinde Marbach nachstehende Regelungen erlassen.

2 Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Eltern.

Ein ärztliches Zeugnis ist nach Ermessen der Lehrperson und nach Absprache mit der Schulleitung abzugeben.

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3 Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Der Jokertag

Jedem Kind stehen gemäss Volksschulgesetz Art. 96 zwei freie Halbtage pro Schuljahr als Jokerhalbtage zur Verfügung (gilt auch vor und nach den Ferien).

Die zuständige Lehrperson ist zwei Schultage vor der Unterrichtsbefreiung durch die Eltern schriftlich zu informieren. Ein Grund kann, muss aber nicht angegeben werden.

Die Klassenlehrperson kann dem Kind Hausaufgaben geben. Der verpasste Stoff muss nachgearbeitet werden.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Schulleitung verlangt oder auf der Homepage unter www.schulemarbach.ch heruntergeladen werden.

3.2 Weitere Gründe für Absenzen

Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, oder der Geschwister	1 Tag
Tod von Vater oder Mutter	bis 3 Tage
Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels, oder einer Tante	bis 2 Tage
Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten	max. 1 Tag

Die Bewilligung erfolgt durch die Klassenlehrperson

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen wie

- Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport etc.
- Familienanlässe
- Talenturlaube
- Hoher Feiertag besonderer Glaubensbekenntnisse (max. 1 Tag)

hat ein schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung, bzw. falls notwendig an die Schulkommission, zu erfolgen.

Die Schulleitung beurteilt Gesuche bis zwei Wochen. Über zwei Wochen entscheidet die Schulkommission.

Für die Bewilligung aller anderen Urlaubsgesuche ist die Schulkommission zuständig.

Die Kontrolle obliegt der Lehrperson.

Für Ferienverlängerungen gibt es generell keinen Urlaub. Ebenso für Ferienreisen, welche in die Ferienzeit verlegt werden können.

3.4 Kindergarten

Im Kindergarten wird auf eine strenge Regelung für Urlaube verzichtet. Die Schulleitung entscheidet im eigenen Ermessen über Urlaubsgesuche von Eltern.

In die Entscheidung mit einbezogen wird:

- wie oft fehlt das Kind während dem Jahr krankheitshalber
- bleibt das Kind wiederholt aus anderen Gründen dem Unterricht fern
- sind die Jokertage schon eingelöst
- kann das Kind dem Unterrichtsstoff generell folgen

Die Schulleitung erteilt die Bewilligung, wenn nicht Missbrauch zu erkennen ist.

4 Nicht bewilligte, oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen meldet die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung. Diese ermahnt die Eltern schriftlich. Im Wiederholungsfall kommt Art.97 des Volksschulgesetz zur Anwendung.

Gemäss Art. 97 im Volksschulgesetz können Eltern, welche ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten von der Schulkommission verwarnet oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet die Schulkommission Strafanzeige.